

**141. Ist aus dem Rechte der Aufsicht über Beamte die Berechtigung herzuleiten, Personen auf Probe als Beamte anzustellen?**

Preuß. A.L.R. II. 7 §§. 57. 68. 19, II. 6 §§. 159. 160.

Preuß. Kreisordnung vom 19. März 1881 (G.S. S. 189) §§. 26. 26 a. St.G.B. §§. 113. 359.

Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 89.

II. Straffenat. Ur. v. 8. März 1892 g. R. Rep. 378/92.

I. Landgericht Konip.

Am 1. Januar 1891 ist P. von dem Gemeindevorsteher zu G. als Gemeindevorsteher auf Probe angenommen. Der Gemeindevorsteher ist dazu vom ersten Richter als Obrigkeit und Vorstand der Gemeinde zufolge §§. 46 flg. A.L.R. II. 7 befugt und im übrigen der Thatbestand des §. 113 St.G.B.'s für einen Vorfall vom 15. Juni 1891 dargethan erachtet. Das Urtheil ist aufgehoben und ausgeführt, daß aus dem Rechte der Aufsicht über Gemeindebeamte (§§. 57. 68 A.L.R. II. 7) sich nicht ein Recht zur Auswahl und Anstellung ergebe, daß auch aus anderen gesetzlichen Vorschriften für die in Rede stehende Zeit eine Ermächtigung des Gemeindevorstehers, selbständig Beamte im Sinne des §. 359 St.G.B.'s zu bestellen, nicht erhelle, während die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233), insbesondere §. 88 Nr. 5. §§. 102. 117, nach §. 146 daf. erst mit dem 1. April 1892 in Kraft treten. Im Anschluß daran ist gesagt in den

Gründen:

Daß aus dem Vorsteheramt an sich die Befugnis zu amtlicher probeweiser Beschäftigung sich nicht herleiten läßt, erhellt aus zahlreichen Vorschriften über den für verschiedene amtliche Stellen abzuleistenden Probendienst, der von den Anstellungsbehörden als solchen abhängig gemacht ist und dann den amtlichen Charakter an sich trägt.

Vgl. Reichsgesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §§. 1. 2. 4. 32 (R.G.B. S. 61); Grundgesetze für die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 25. März 1882 §§. 19 flg. nebst näheren Bestimmungen, betreffend den Dienst

---

bei den verschiedenen Behörden (Post, Eisenbahnverwaltung, Steuer-  
verwaltung, Forstverwaltung, Schutzmannschaft für Berlin und  
dergl. mehr).